



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Kontakt:
Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
23. Juni 2021
1/15

STRICKHOF – Kompetenzzentrum in Agrar-, Lebensmittel- und Hauswirtschaft

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 17. September 2021)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Aktualisiert 2021-09-20 sann

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Kein Handlungsbedarf; ist sichergestellt	Direktion, GL
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Gemäss Szenario in den Richtlinie Covid-19	Direktion, GL
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
<p>Tertiär B siehe Vorgaben SBFI hier</p> <p>Beschreibung, ob Maskenpflicht und Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 bei beständigen Gruppen bis 30 Personen <i>oder</i></p> <p>Zertifikatspflicht inklusive Zugangskontrolle</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Am Strickhof besteht in den Innenbereichen Maskentragepflicht für Mitarbeitende, Lernende und Externe. Die Befreiung von der Maskenpflicht gilt für alle Personen (Mitarbeitende, Lernende, Externe) mit gültigem Covid-Zertifikat (geimpft oder getestet oder genesen). Die Umsetzung erfolgt in Eigenverantwortung. Der Strickhof behält sich vor, im Bedarfsfall die eigenverantwortliche Umsetzung zu überprüfen / überprüfen zu lassen. – Die Hygiene- und Schutzmassnahmen und die Abstandsregeln (aktuell 1.5 Meter) gelten weiterhin. – In den Aussenbereichen besteht keine Maskentragpflicht – Höhere Berufsbildung und Weiterbildung Es gilt grundsätzlich Zertifikatspflicht in Innenräumen. Für Veranstaltungen in Innenräumen wird auf die Zertifikatspflicht verzichtet, wenn die Veranstaltung einer beständigen Gruppe (z.B. Klasse) mit maximal 30 Personen stattfindet, die sich regelmässig in dieser Zusammensetzung trifft. An diesen Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht. Der Abstand muss nach 	Direktion Spartenleitungen Bereichsleitungen Mitarbeitende Lernende

	<p>Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Zudem dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden Ab 30 Personen gilt eine Zertifikatspflicht.</p>	
<p>Maskenpflicht (siehe auch Hinweis 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls Mensa nach Kantinevorgaben arbeitet: Es herrscht Maskenpflicht, ausser am Tisch sitzend - Falls Mensa nach Gastrovorgaben arbeitet: Keine Maskenpflicht, dafür Zertifikatskontrolle. Take-away für Personen ohne Zertifikat möglich, sofern sie Maske tragen. <p>Schulspezifische Maskenempfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schulen entscheiden selbst, für welche Situationen sie eine Maskenempfehlung erlassen wollen. - Das Tragen einer Maske ist grundsätzlich überall dort empfohlen, wo der Mindestabstand unterschritten wird. Dringlich empfohlen wird das Maskentragen in folgenden Situationen: <ul style="list-style-type: none"> - in den allgemein zugänglichen Innenräumen wie Gängen, Bibliotheken, Toiletten oder Mensen 	<ul style="list-style-type: none"> - In den Betriebskantinen Lindau und Wülflingen gilt bis auf Weiteres Maskentragpflicht (ausser beim Sitzen und Essen). - Mensa Campus Grüntal Wädenswil: Es gelten die Vorgaben der ZHAW. - Am Strickhof besteht in den Innenbereichen Maskentragpflicht für Mitarbeitende, Lernende und Externe. Befreiung von der Maskenpflicht gelten für alle Personen (Mitarbeitende, Lernende, Externe) mit gültigem Covid-Zertifikat (geimpft oder getestet oder genesen). Die Umsetzung erfolgt in Eigenverantwortung. Der Strickhof behält sich vor, im Bedarfsfall die eigenverantwortliche Umsetzung zu überprüfen / überprüfen zu lassen. - Schulische Veranstaltungen -> siehe unter Hinweis 2 am Ende der Tabelle 	<p>Facility Services</p> <p>Lehrgangsleitung Lehrpersonen</p>

<p>-für klassendurchmischte Fächer und Aktivitäten – als zehntägige Vorsichtsmassnahme nach den Ferien</p>	<ul style="list-style-type: none">– Hauwirtschaftskurse HWM Hauswirtschaftskurse sind zulässig. Es gelten die Vorgaben für die Mittelschulen.– Externe Besucherinnen und Besucher (Campus-Angehörige ausgenommen), die sich in den Räumlichkeiten des Strickhofs aufhalten und bewegen, sind weiterhin zum Tragen einer Maske verpflichtet.– Konvente und Sitzungen -> siehe unter Hinweis 2 am Ende der Tabelle– Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel Fach- oder Projektwochen sowie Studientage mit Übernachtungen sind zulässig (vgl. Merkblatt Lager und Sprachaufenthalte). Für klassendurchmischte Unterrichtsaktivitäten mit Übernachtungen wird das Tragen einer Maske empfohlen.– Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben dies in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG, SR 935.81) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Der Entscheid über eine Befreiung von der Maskentragpflicht obliegt dem Strickhof.	
--	--	--

	<p>Werden medizinische Gründe für eine Befreiung von der Maskentragpflicht geltend gemacht, stützt sich der Strickhof bei seinem Entscheid grundsätzlich auf das beigebrachte Attest. Bestehen begründete Zweifel an der Validität eines Zeugnisses kann der Strickhof ein zweites Attest einfordern.</p>	
<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - Sitzordnung möglichst konstant - zwingend häufige Luftumwälzung - evt. Plexiglas - evt. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenanzordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. 	<ul style="list-style-type: none"> – Am Strickhof gelten die Abstandsregeln gemäss Anhang Covid19-Verordnung besondere Lage und sollen möglichst eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter). – Der Unterricht erfolgt gemäss regulärem Stundenplan. – Die Unterrichtsräume sind entsprechend eingerichtet und wo immer möglich sind die Plätze so belegt, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Wo erforderlich kommen Plexiglaswände zum Einsatz. – Es wird generell, wenn immer möglich, auf eine konstante Sitzordnung geachtet. – In klassendurchmischten Fächern wird die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil gehalten. – Der Strickhof lenkt, wo möglich den Personenfluss so, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen von Personen wird möglichst minimiert). – Klassengrössen gemäss Klassenlisten – Wo sinnvoll sind Bodenmarkierungen angebracht – Aushang der BAG-Plakate bei allen Durchgängen 	<p> Facility Services Lehrgangleitung Lehrpersonen Mitarbeitende </p>

<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht benötigte Gegenstände werden entfernt – Desinfektion nach Gebrauch von gemeinsam genutzten Gegenständen 	<p>Facility Services Lehrpersonen Mitarbeitende</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<ul style="list-style-type: none"> – SuS, Lernende, Studierende, Lehrpersonen und Mitarbeitende sind angehalten regelmässig zu lüften – Zusätzlich zu den allgemeinen Empfehlungen gilt nach jedem Husten und Niesen möglichst kurz Stosszulüften. – Nebst den Schulzimmern werden auch wo möglich die Gänge und übrigen Räume ausreichend gelüftet. – Eigenverantwortung 	<p>SuS/Lernende/Studierende Lehrpersonen Mitarbeitende</p>
<p>Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öV 	<ul style="list-style-type: none"> – Bei sich ändernder Situation Info-Mail an SuS, Lernende, Studierende, Lehrpersonen und Mitarbeitende – Regelmässige Sensibilisierung im Unterricht durch KLP und FLP – Hinweis an allen Gebäudeeingängen – Aushang der BAG-Plakate – Bei Nichteinhaltung der Schutzmassnahmen durch die Lernenden gilt die Disziplinarordnung im Zusammenleben am Strickhof (Haus- und Internatsordnung) 	<p>Direktion Lehrgangleitung Klassenlehrperson Fachlehrperson Facility Services</p>

4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – Info über geltende Schutzmassnahmen erster Schultag – Empfehlung SwissCovid-App herunterzuladen – Information bei sich ändernder Situation 	<p>Direktion Lehrgangslleitungen Vorgesetzte Klassenlehrperson Fachlehrperson</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Gruppendurchmischte Aktivitäten mit den nötigen Verhaltens- und Hygienemassnahmen wieder erlaubt – Normale Zimmerbelegungen möglich 	<p>Klassendurchmischte Fächer/Kurse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es gelten die Vorgaben der Maskentragepflicht (siehe unter Punkt 3) – Es gilt die Einhaltung der Abstandregel und der Verhaltens- und Hygienemassnahmen. – Die Gruppenzusammensetzung wird, wenn immer möglich stabil gehalten. <p>ÜK</p> <p>Massnahmen überbetriebliche Kurse ÜK-Zentrum Wülflingen: Bei Fahrten mit Traktoren oder anderen Fahrzeugen darf sich maximal ein Lernender in der Traktorenkabine befinden. Ist dies in speziellen Situationen nicht umsetzbar gilt Maskentragpflicht.</p>	<p>Lehrgangslleitung Lehrpersonen ÜK-Leitung</p>

	<p>Technische Einrichtungen Werkstatt/ÜK</p> <ul style="list-style-type: none"> – Technische Einrichtungen in der Werkstatt und im ÜK-Zentrum sowie Bedienelemente der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen werden nach Gebrauch auf Anweisung der ÜK-Leiter durch den Lernenden desinfiziert – Information/Sensibilisierung – Eigenverantwortung <p>ÜK an ZHAW Wädenswil</p> <p>Für ÜK's, die an der ZHAW Wädenswil durchgeführt werden, gelten die Regeln der ZHAW.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Lenkung des Personenflusses, so dass der Mindestabstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen möglichst minimieren). 	<p>Wo nötig, wird der Personenfluss mit Markierungen am Boden und /oder separat gekennzeichneten Eingängen und Ausgängen gelenkt.</p>	<p>Facility Services</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	<p>Die Information erfolgt spartenspezifisch.</p>	<p>Lehrgangslleitungen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	<p>Bestandteil der Information zu COVID-19-Massnahmen anlässlich des ersten Schultags (bei positiv getesteter Person -> Info kantonale Behörden)</p>	<p>Klassenlehrpersonen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Info-Schreiben Erster Schultag – Anlässlich Begrüssung zum ersten Schultag – Erinnerung durch Lehrperson 	<p>Direktion Lehrgangslleitungen Lehrpersonen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeitende werden durch Chef ALN, Direktion Strickhof und Vorgesetzte informiert 	Vorgesetzte
<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> – Personen, die nicht direkt mit dem Strickhof involviert sind, sollen das Strickhof Areal soweit als möglich meiden. – Eine Nutzung der Infrastruktur des Strickhofs durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen sowie der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Sport- beziehungsweise Kulturbereich möglich. – Der Strickhof entscheidet über die Überlassung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen an Dritte. Er ist verantwortlich dafür, dass Dritte über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt bei den Dritten. 	Direktion Lehrgangleitungen Lehrpersonen Vorgesetzte Facility Services
5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<ul style="list-style-type: none"> – für Mitarbeitende und in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen stehen Masken zur Verfügung. – Wo erforderlich kommen Schutzwände zum Einsatz 	Facility Services
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden 	<ul style="list-style-type: none"> – Tägliche Flächendesinfektion durch Hauswirtschaft von sensiblen oder kontaktrelevanten Oberflächen (z.B. Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten) 	Facility Services Lehrpersonen SuS/Lernende/Studierende Mitarbeitende

	<ul style="list-style-type: none"> – Eigenreinigung von Tischoberflächen, Laptops, Bücher etc. durch Lehrpersonen/Lernende und Mitarbeitende (Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung) 	
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) 	<ul style="list-style-type: none"> – Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung 	Facility Services
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	<ul style="list-style-type: none"> – Handdesinfektionsmittel, Flächendesinfektionsmittel, Einweghandtücher stehen zur Verfügung 	Facility Services
<ul style="list-style-type: none"> – Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 	Es stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung, welche regelmäßig geleert werden	Facility Services
6. Sportunterricht		
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig. – Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gilt im Aussenbereich keine Sitzpflicht für das Publikum. – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) – Für die Benützung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. 	<ul style="list-style-type: none"> – Für den Sportunterricht in Innenräumen besteht Maskentragepflicht. Befreiung von der Maskenpflicht gelten für alle Personen mit gültigem Covid-Zertifikat (geimpft oder getestet oder genesen) = Strickhof-Regelung – Sportunterricht ist im Freien ohne Einschränkungen zulässig. – Sportgeräte werden nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) desinfiziert. – Garderoben sind mit max. Belegung gekennzeichnet. Die Lernenden ziehen sich wenn möglich in mehreren Räumlichkeiten um. Die Plätze, an welchen sie sich umziehen, werden markiert. Verschiedene Duschkmöglichkeiten stehen zur Verfügung. 	Bereichsleitung Sport Sport-LP

<p>Auch Personen, die an den repetitiven Testungen teilnehmen, müssen ein Zertifikat vorweisen. Es muss keine Schutzmaske getragen werden.</p>	<p>– Fitness-Räume Für die Benützung der Fitnessräume an den Standorten Lindau, Wülflingen und Wädenswil gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Es muss keine Schutzmaske getragen werden.</p>	
<p>7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen</p>		
<p>– Definition von Abläufen im Umgang mit Covid19-ähnlichen Symptomen</p>	<p>– Info an Lehrpersonen, dass Lernende mit Krankheitssymptomen nach Hause geschickt werden bzw. nicht zum Unterricht erscheinen. – Bei krankheitsbedingten Abmeldungen nachfragen, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und gegebenenfalls Testung empfehlen. – Es gilt das vom BAG vorgegebene Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung.</p>	<p>Lehrgangslleitungen Lehrpersonen Vorgesetzte</p>
<p>– Isolation von Personen mit eindeutigen Covid19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung)</p>	<p>– Zeigen sich bei einer Person, die sich auf dem Strickhof-Areal befindet, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf. Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet und Oberflächen desinfiziert – Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Hause. – Die Räume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet und Oberflächen desinfiziert. – Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (öV) nach Hause.</p>	<p>Lehrgangslleitungen Lehrpersonen Vorgesetzte</p>

	<ul style="list-style-type: none">– Mit symptomatischen Jugendlichen klärt der Strickhof die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des öV ist möglichst zu vermeiden, beispielsweise durch eine Abholung per Privatauto. Wo dies nicht möglich ist, ist der oder die Jugendliche auf das Verhalten im öV aufmerksam zu machen (einwandfreie Maske, Hygiene- und Abstandsregeln).– Für die übrigen Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wird der Unterricht fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.– Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten symptomatischen oder asymptomatischen Person oder einer wahrscheinlich an COVID-19 erkrankten symptomatischen Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstiger enger Kontakte, begeben sich in Kontaktquarantäne gemäss den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage und folgen den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.– Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die nachweisen, dass sie vollständig gegen Covid-19 geimpft wurden, sowie Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. Die Ausnahme von der Kontaktquarantäne dauert zwölf Monate ab vollständig erfolgter Impfung bzw. sechs Monate ab dem 11. Tag nach Bestätigung der Ansteckung.– Lernende in Kontaktquarantäne oder Absonderung sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie	
--	---	--

	<p>werden von den Lehrpersonen unterstützt (zum Beispiel durch Übertragung des Unterrichts, Bereitstellen des Unterrichtsmaterials, etc.).</p> <ul style="list-style-type: none">– Ist eine COVID-19-Infektion eines Mitglieds der Schulgemeinschaft (Schüler/-in, Lernende, Lehrperson, Schulleitung, Administration oder Hausdienst) bestätigt, meldet der Strickhof den Fall an den Verein Lunge Zürich, welcher im Auftrag des MBA als Schaltstelle zwischen Schule, Familien und Contact Tracing fungiert.– Der Strickhof informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).– Treten am Strickhof mehrere positive Tests auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA. <p>Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland</p> <ul style="list-style-type: none">– Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs).– Die Einreisequarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Sie bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne. Soll-	
--	--	--

	<p>ten Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden haben keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt. 	
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das schulische Contact Tracing 		
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via Contact Tracing angeordneten Massnahmen 		

Hinweis 1: Mensabetrieb

Wird der Zugang zu den Verpflegungseinrichtungen für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Gäste müssen eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen.

Wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten keine weiteren Schutzmassnahmen. Personen, die kein Zertifikat vorweisen können, können sich mit Maske beim Essensbuffet bedienen, dürfen sich aber nicht in den Mensaräumlichkeiten verpflegen.

Hinweis 2: Sitzungen, Veranstaltungen und Anlässe

- Konvente und Sitzungen können ohne Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Bei einer Teilnahme von externen Personen (z.B. Mitglieder der Schulkommission, Experten, etc.) gelten die Veranstaltungsregeln.
- Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende), dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht, dafür gibt es keine weiteren Einschränkungen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.
- Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, dürfen höchstens 500 Personen zugelassen werden. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:
Ueli Voegeli, Direktor

Kontaktangaben (Mobile/Email):
079 452 91 61, ueli.voegeli@strickhof.ch

Genehmigung durch Schulleitung:
Datum & Unterschrift: 2021-09-22

.....
Ueli Voegeli